



## Newsletter III April 2008

### Bezeichnung „Parmesan“

Mit Urteil vom 26.02.2008 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“ eine Beeinträchtigung der geschützten Ursprungsangabe „Parmigiano Reggiano“ darstellt. Damit kann die Bezeichnung „Parmesan“ für Hartkäse nicht mehr verwendet werden, wenn dieser nicht derjenigen Spezifikation entspricht, die der geschützten Ursprungsbezeichnung („g. U.“) „Parmigiano Reggiano“ entspricht.

„Parmesan“-Käse muss also zukünftig aus Italien stammen.

Dabei ist eine ggf. erforderliche Richtigstellung der Bezeichnungen auch in Zutatenverzeichnissen zu bedenken.

Die Entscheidung kann in unserem Büro angefordert werden.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Markus Grube, Gummersbach, [info@krellundweyland.de](mailto:info@krellundweyland.de)

**Haftungsausschluss:** Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen die Rechtsanwälte unseres Büros zur Verfügung.